

## V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Neuweier (Landkreis Bühl) in die Stadt Baden-Baden auf der Grundlage der Ortschaftsverfassung.

Angesichts der Verflechtungsbereiche zwischen der Gemeinde Neuweier und der Stadt Baden-Baden, die sich beide in struktureller Hinsicht sinnvoll ergänzen, und in der Erkenntnis der gemeinschaftlichen Verpflichtung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der beiden Gemeinden zum dauernden Wohl der Bürger sicherzustellen, schließen

die Stadt Baden-Baden,  
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Walter Carlein  
und

die Gemeinde Neuweier,  
vertreten durch Bürgermeister Karl Seiter,

auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (GesBl.S.129), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 2.3.1971 (GesBl.S.43) und 26.7.1971 (GesBl.S. 291 und 314) folgende

### V e r e i n b a r u n g :

#### § 1

##### Zusammenschluß

Die Gemeinde Neuweier gliedert sich unter dem Namen "Stadt Baden-Baden - Stadtteil Neuweier" in die Stadt Baden-Baden ein.

#### § 2

##### Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Baden-Baden tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Neuweier mit dem Tag des Inkrafttretens der Eingliederung ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner von Neuweier haben nach dem Zusammenschluß die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Baden-Baden, soweit im folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Stadtteil Neuweier die Ortschaftsverfassung nach § 76 b bis § 76 g GO einzuführen.

§ 5

Ortschaftsrat

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte.
- (2) Bis zur Wahl des Ortschaftsrates anlässlich der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

§ 6

Örtliche Verwaltung

- (1) Im Stadtteil Neuweier wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuweier wird als örtliche Verwaltungsstelle weitergeführt.
- (2) Neuweier bildet einen eigenen Standesamtsbezirk. Die erforderliche Genehmigung wird eingeholt.

§ 7

Ortsvorsteher

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in Neuweier gelten die Bestimmungen des § 76 e GO. Er vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des

Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung in Neuweier.

- (2) Der Ortsvorsteher untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. Er nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden mit beratender Stimme teil, falls er nicht gleichzeitig Gemeinderat ist.

#### § 8

Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

- (1) Der bisherige Bürgermeister von Neuweier wird hauptamtlicher Ortsvorsteher unter Wahrung seines Besitzstandes.
- (2) Die erste Amtszeit als Ortsvorsteher endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit als Bürgermeister ablaufen würde. Für seine Wiederwahl gelten § 2 Abs. 2 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (GesBl.S.419) i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes zur Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform vom 27.12.1971 (GesBl.1972 S.19).
- (3) Der hauptamtliche Ortsvorsteher wird zum Standesbeamten bestellt.

#### § 9

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheiten nur den Stadtteil Neuweier betreffen und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder dem Oberbürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt:

- a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für den Stadtteil Neuweier zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Betrag von über 3.000 DM bis 50.000 DM im Einzelfall.

Über Beträge bis zu 3.000 DM entscheidet der Ortsvorsteher. Ausschreibungen haben durch die Stadtverwaltung zu erfolgen;

- b) Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 DM im Einzelfall.
  - c) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Turn- und Sportanlagen, Grün- und Parkanlagen, des Friedhofs einschließlich Bestattungseinrichtungen, der Schule, des Kindergartens, der Kinderspielplätze, der Ortsstraßen und Wirtschaftswege;
  - d) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
  - e) Maßnahmen zur Förderung des Weinbaues einschließlich Werbung;
  - f) Jagd- und Fischwasserverpachtung mindestens im bisherigen Umfang;
  - g) Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung;
  - h) Förderung von örtlichen kirchlichen, caritativen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen, der Feuerwehr und sonstiger förderungswürdiger Vereinigungen.
- (2) Die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben erfolgt im Einzelfall durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat von Neuweier.
- (3) Der Gemeinderat verpflichtet sich, auf Wunsch des Ortschaftsrates in Neuweier Bürgerversammlungen anzusetzen.
- (4) Der Ortschaftsrat ist zu allen den Stadtteil Neuweier betreffenden Angelegenheiten vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung zu hören. Hierzu gehören insbesondere
- a) Aufhebung der unechten Teilortswahl; § 13 Abs. 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt,
  - b) die Veranschlagung der erforderlichen Haushaltsmittel für Neuweier,
  - c) Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
  - d) Bau und Unterhaltung der Ortsstraßen, Gehwege und Wirtschaftswege,
  - e) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
  - f) Stellungnahme zu Bauanträgen gemäß §§ 31 bis 36 BBauG,
  - g) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,

- h) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
  - i) Ausbau und Unterhaltung der Wasserversorgung und Ortsentwässerung,
  - k) Einstellung und Entlassung der überwiegend in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten,
  - l) Benennung der Straßen, Wege und Plätze,
  - m) Einleitung von Flurbereinigungsverfahren in Neuweier,
  - n) Kauf und Verkauf von Grundstücken im Stadtteil Neuweier.
- (5) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Der Ortschaftsrat hat im übrigen gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Neuweier betreffen.
- (6) Sofern die Hauptsatzung in ihren Festsetzungen, soweit sie den Stadtteil Neuweier oder die Zuständigkeit des Ortschaftsrates betreffen, geändert werden soll, ist dies nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat möglich.

#### § 10

##### Regelung von Verwaltungszuständigkeiten

- (1) In die Zuständigkeit der Ortsverwaltung Neuweier fallen insbesondere
- a) Polizeiliche Zuständigkeiten:  
Einwohnermeldeamt für den Stadtteil Neuweier; Ausstellung von Personal- und Kinderausweisen; Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Reisepässen und von Gewerbe- und Abmeldungen; Fundsachenverwaltung, Polizeistundenverlängerungen.
  - b) Soziale Angelegenheiten:  
Entgegennahme der Anträge auf Sozialhilfe, Miet- und Lastenzuschüsse, Landwirtschaftliche Altershilfe, Anträge nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Rundfunkgebührenbefreiung usw.
  - c) Renten- und Unfallversicherung:  
Entgegennahme der Rentenanträge, der Anträge auf Ausstellung von Versicherungskarten, Unfallmeldungen bei landwirtschaftlichen Betriebsunfällen.

d) Bauwesen:

Entgegennahme der Bauanträge.

e) Personenstandswesen.

- (2) Im Stadtteil Neuweier wird bis auf weiteres eine Zahlstelle der Stadtkasse Baden-Baden eingerichtet.
- (3) Die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren kann im Stadtteil Neuweier durch den Ortsvorsteher vorgenommen werden.
- (4) Das bisherige Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuweier wird weiter herausgegeben; darin werden alle amtlichen Bekanntmachungen abgedruckt.
- (5) Abweichende Regelungen nach Ziffer 1 bis 4 können nur im Be-  
nehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

#### § 11

##### Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch Teilbeschäftigte) der Gemeinde Neuweier werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Baden-Baden übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, Laufbahn, bisherigen Tätigkeit und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

#### § 12

##### Vertretung der Gemeinde Neuweier im Gemeinderat der Stadt Baden - Baden

- (1) Bis zur regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1974 gehören 5 (fünf) Gemeinderäte der Gemeinde Neuweier dem Gemeinderat der Stadt Baden-Baden an. Sie werden vom Gemeinderat Neuweier vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung bestimmt, der dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner festlegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

- (2) Sollten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung und vor der Gemeinderatswahl 1974 weitere Gemeinden, ausgenommen Steinbach und Varnhalt, in die Stadt Baden-Baden eingegliedert werden, so verringert sich die Zahl der Übergangsvetreter der bisherigen Gemeinde Neuweier auf 4 Sitze. Der Übergangsvetreter, der durch diese Regelung auszuscheiden hat, ist vom Gemeinderat der Gemeinde Neuweier vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu bestimmen. Der Ausscheidende wird alsdann der erste Ersatzmann.

### § 13

#### Einführung der unechten Teilortswahl

- (1) Durch die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden wird bestimmt, daß ab der Gemeinderatswahl 1974 gemäß § 27 Abs. 2 GO die unechte Teilortswahl eingeführt wird und außerdem für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs. 2 GO).
- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß erstmals vor der Gemeinderatswahl 1974 die Sitzverteilung festgesetzt und jeweils vor den nachfolgenden Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird (§ 25 Abs. 3 GO).
- (3) Der Stadtteil Neuweier soll bei der Gemeinderatswahl 1974 4 Sitze erhalten. Die unechte Teilortswahl kann bis zur Gemeinderatswahl im Jahr 1984 nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat aufgehoben werden.

### § 14

#### Ortsrecht

- (1) In Neuweier bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Neuweier aufrechterhalten, soweit es nicht mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

- (2) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden in Neuweier in Kraft.

§ 15

Kommunalabgaben

- (1) Nach vollzogenem Zusammenschluß werden die Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) auf der Grundlage des für die Stadt Baden-Baden geltenden Rechts erhoben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Grundsteuer A und B und die Hundesteuer werden in Neuweier auf die Dauer von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Maßgabe des zuletzt für Neuweier geltenden Rechts weiter erhoben. Eine etwaige gesetzliche Änderung der Bewertungsgrundlagen und Meßbeträge für die Grundsteuer bleibt unberührt. Sollten jedoch die Hebesätze für die Stadt Baden-Baden aus Anlaß einer Neubewertung ermäßigt werden, ist für die Dauer der genannten Frist (soweit gesetzlich zulässig) das bisherige Verhältnis der Hebesätze der Stadt Baden-Baden und der bisherigen Gemeinde Neuweier beizubehalten.
- (3) Entwässerungs- und Erschließungsbeiträge, Wasser- und Stromversorgungsbeiträge werden im Stadtteil Neuweier auf die Dauer von 10 Jahren auf der Grundlage des zuletzt für Neuweier geltenden Rechts erhoben. Eine Angleichung im Rahmen des § 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (GesBl.S.71) wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser und Strom, die Entwässerungs-, Müllabfuhr- und Schuttplatzgebühren werden solange, als diese Einrichtungen im bisherigen Umfang und getrennt von den Einrichtungen der Stadt Baden-Baden betrieben werden, auf der Grundlage des zuletzt für Neuweier geltenden Rechts weiter erhoben. Eine kostendeckende Gebührenangleichung im Rahmen des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (GesBl.S.71) wird hierdurch nicht berührt.

- (5) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Baden-Baden geltenden Satzungen der Stadt Baden-Baden über die Erhebung einer Getränkesteuer und einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch werden in Neuweier frühestens ab 1.1.1977 in Kraft gesetzt. Gleiches gilt für die Erhebung einer Kurtaxe, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden kurörtlichen Einrichtungen vorhanden sind.
- (6) Für das Bestattungswesen bleibt es bei der bisherigen Regelung, solange die Bestattungen in der zur Zeit der Eingliederung in Neuweier bestehenden Weise erfolgen.
- (7) Die bisher in Neuweier erhobene Feuerwehrrabgabe entfällt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

#### § 16

##### Wahrung der Eigenart

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Neuweier soll erhalten bleiben. Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der Gemeinde Neuweier müssen unangetastet bleiben. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Baden-Baden wird bei allen Planungen und Einrichtungen die Eigenart der Gemeinde Neuweier als Weinort sichern. Sie wird ihr besonderes Interesse der Pflege des Weinbaues in Neuweier widmen und verpflichtet sich insbesondere im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der anstehenden Rebflurbereinigung einschließlich Herstellung der Wirtschaftswege.
- (3) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, den Gesamtbebauungsplan der Gemeinde Neuweier vom 16.1.1970 gemäß den getroffenen Festlegungen des Gemeinderats Neuweier in der vorgesehenen Weise und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Abs. 3 durchzuführen.

- (4) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, Teilbebauungspläne im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuweier vom 2.7.1968 aufzustellen und damit die fortlaufende geordnete bauliche Entwicklung in Neuweier sicherzustellen. Durch Kleinparszellierung (ca. 600 qm) ist dafür Sorge zu tragen, daß Einheimischen das Bauen zu wirtschaftlichen Bedingungen ermöglicht wird.
- (5) Die Stadt Baden-Baden wird alle in Neuweier vorhandenen kulturellen, caritativen, kirchlichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in der gleichen Weise fördern, wie dies im bisherigen Stadtgebiet Baden-Baden der Fall ist, wobei mindestens die bisherigen Zuwendungen in Neuweier garantiert werden.
- (6) Die Stadt Baden-Baden wird im Rahmen des Schulentwicklungsplanes das Schulwesen in Neuweier erhalten und fördern, wobei die in Neuweier leerstehenden Schulräume einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden sollen. Die Schulräume in Neuweier sollen in erster Linie für Kinder dieses Stadtteils zur Verfügung stehen. Die Stadt Baden-Baden wird sich bemühen, nach Möglichkeit die Wiedereinrichtung einer Hauptschule im Stadtteil Neuweier zu erreichen.
- (7) Der in der Gemeinde Neuweier befindliche und durch die katholische Kirchengemeinde betreute Kindergarten bleibt erhalten und wird entsprechend gefördert. Die bisherigen Zuwendungen werden unter Anrechnung von Leistungen, welche die Stadt kraft Gesetzes erbringen muß, garantiert.
- (8) Der bisherige Friedhof in Neuweier bleibt erhalten.
- (9) Die Freiwillige Feuerwehr bleibt in Neuweier im Rahmen des Feuerwehrgesetzes bestehen und wird entsprechend gefördert.
- (10) Der Jagdbezirk Neuweier bleibt bestehen.

§ 17

Entwicklung und Vorhaben

- (1) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im Stadtteil Neuweier anstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist insbesondere die bisherige Investitionsrate der Gemeinde Neuweier zuzüglich 50 % der bisherigen Kreisumlage mit einem Jahresbetrag von rd. 300.000 DM für vermögenswirksame Maßnahmen (ohne Schuldendienst) zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, kann dieser Betrag auch zur Teilfinanzierung der in Abs. 2 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet werden. Sollten sich die Steuerkraft und die Finanzausstattung der Gesamtgemeinde und die allgemeine Kostenentwicklung wesentlich ändern, so ist dieser Betrag in angemessener Weise den neuen finanziellen Verhältnissen anzupassen.

Dabei sind Vorhaben der Gemeinde Neuweier, mit deren Ausführung bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits begonnen worden ist oder nach dem Haushaltsplan der Gemeinde Neuweier für das Rechnungsjahr 1972 noch in diesem Jahr begonnen werden soll, vorrangig und planmäßig durchzuführen.

Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung in der bisherigen Gemeinde Neuweier angesammelten Rücklagen sind entsprechend dem vorgesehenen Zweck im künftigen Stadtteil Neuweier zu investieren.

- (2) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, im Rahmen der anlässlich der Eingliederung anfallenden Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG 1970 (z.Zt. ca 2,7 Millionen DM) und eines zusätzlichen Betrags von 500.000 DM folgende Vorhaben im Stadtteil Neuweier durchzuführen:

- a) Erweiterung des Friedhofs und gleichzeitig Errichtung einer Leichen- und Einsegnungshalle mit Kriegergedächtnisstätte (auch Gedenktafeln) nach Maßgabe der vorliegenden Entwurfsplanung;
- b) Anlegung eines Sportplatzes, auch als Festplatz verwendbar, mit Parkplätzen auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst.Nr. 570;

- c) Schaffung von zwei Kinderspielflächen einschließlich des notwendigen Grundstücks-Zuerwerbs nach näherer Festlegung im Benehmen mit dem Ortschaftsrat;
- d) Schaffung eines kurörtlichen Ortszentrums nach Maßgabe näherer Beratung, insbesondere mit Park, Pavillon, Außenanlagen für Minigolf, Federball u.ä.;
- e) Ausbaumaßnahmen am Bachbett (Steinbach) im Ortsbereich von Neuweier;
- f) Ausbau der Ortsentwässerung, insbesondere Erstellung des Hauptsammlers ab Kirchplatz bis östliches Ortsende;
- g) Herstellung einiger Terrain- und Kurwege auf dem Gebiet der Gemarkung Neuweier nach den Vorschlägen des Ortschaftsrates von Neuweier;
- h) Ausbau des Klopfengrabenweges (Leppertsacker), soweit dieser auf dem Gebiet der Gemarkung Neuweier gelegen ist. Die Verpflichtung der Stadt Baden-Baden bezieht sich auch auf den im Verhandlungswege mit der Gemeinde Sinzheim sicherzustellenden Ausbau des Teilstücks dieser Straße auf der Gemarkung Sinzheim und auf den Ausbau der auf Gemarkung Baden-Baden liegenden Teilstrecke.

Die in Ziffer 2 a, b, c, d angeführten Maßnahmen sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in Angriff zu nehmen und innerhalb drei Jahren, im Falle d) innerhalb 4 Jahren, durchzuführen.

Die weiteren Maßnahmen sind im Rahmen der vorgenannten Mittel bis spätestens 1977/78 durchzuführen. Die planerischen Feststellungen sind durch die Stadtverwaltung Baden-Baden im Benehmen mit dem Ortschaftsrat des Stadtteils Neuweier zu treffen.

## § 18

### Begünstigung Dritter

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keinen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Baden-Baden.

§ 19

Archivwürdiges Schriftgut

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Neuweier, das bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorhanden ist, wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (GesBl.S. 279) als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Baden-Baden im Stadtteil Neuweier geführt.

§ 20

Siegel der Ortsverwaltung

In Neuweier wird ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Stadt Baden-Baden - Ortsverwaltung Neuweier" geführt mit dem bisherigen Wappenbild der Gemeinde Neuweier. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, die hierfür erforderliche Verleihung zu beantragen.

§ 21

Zweckverbände

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Baden-Baden als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Neuweier in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Neuweier als Mitglied folgender Zweckverbände ein:

1. Wasserversorgungsverband Steinbach,
2. Zweckverband "Vorflutverbesserung Steinbach und Umgebung",
3. Zweckverband "Abfallbeseitigung Landkreis Bühl",
4. Zweckverband "Bauleitplanung" von Gemeinden des Landkreises Bühl,
5. In den in Vorbereitung befindlichen Abwasserverband der Gemeinden Neuweier, Sinzheim, Steinbach, Varnhalt und Weitenung.

§ 22

Strom- und Wasserversorgung

- (1) Die Stadt Baden-Baden tritt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in den zwischen dem Überlandwerk Achern und der Gemeinde Neuweier bestehenden Stromlieferungsvertrag ein.

- (2) Sie garantiert darüber hinaus eine ausreichende Strom- und Wasserversorgung im Stadtteil Neuweier durch entsprechende Unterhaltung und Erweiterung der Versorgungsnetze.

§ 23

Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Neuweier auf die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch die Mitglieder ihres Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (2) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung einem Vermittlerausschuß zur Beratung zu überweisen.
- (3) Der Vermittlerausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte und deren Ersatzleute werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte und deren Ersatzleute vom Ortschaftsrat in den Vermittlerausschuß entsandt.

§ 24

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01. Juli 1972 in Kraft; sofern nicht durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Baden-Baden, den 7. März 1972  
Neuweier

gez. Dr. Carlein

(Dr. Carlein)  
Oberbürgermeister

Siegel

Stadt Baden-Baden

gez. Seiter

(Siegel  
(Seiter) Gemeinde Neuweier  
Bürgermeister